

Monika Hermelink

Die Regionalen Ärztlichen Dienste

Regionale Ärztliche Dienste sollen der Invalidenversicherung helfen, den tatsächlich leistungsberechtigten Versicherten die richtigen Leistungen zukommen zu lassen. In den vergangenen Jahren wurden schweizweit grosse Anstrengungen unternommen, um diese Dienste aufzubauen.



Monika Hermelink

Mit Inkrafttreten der 4. IVG-Revision am 1. Januar 2004 wurden die Regionalen Ärztlichen Dienste (RAD) gesetzlich verankert. RAD sind versicherungsmedizinische Kompetenzzentren. Sie sollen eine kantonsübergreifende Angleichung des Abklärungsverfahrens im Invalidenversicherungsgesetz (IVG) fördern. Darüber hinaus soll durch die Pluridisziplinarität auch kleinen Kantonen der Zugriff auf versicherungsmedizinisch geschulte Facharztspezialisten offenstehen. Nach einer Pilotphase ab 2001 in vier Regionen wurden in

den Jahren 2004 und 2005 insgesamt zehn RAD für die ganze Schweiz und die IV-Stelle für die Versicherten im Ausland eingeführt.

Grundsätzliche Aufgaben

Die Feststellung der Erfüllung der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen für IV-Leistungen soll seit 2004 durch RAD-Ärzte erfolgen. Die Beurteilung der arbeitsbezogenen Auswirkungen eines sogenannten «lang dauernden Gesundheitsschadens» obliegt den RAD-Ärzten. Dabei darf der RAD-Arzt nur objektifizierbare Funktionseinschränkungen in seine Beurteilung einbeziehen.

RAD-Ärzte verfügen üblicherweise über eine fachärztliche Ausbildung, ausreichende Berufserfahrung und spezielle versicherungsmedizinische Kenntnisse. Als Entscheidungsgrundlage dienen Befunde und Berichte der behandelnden Ärzteschaft, extern im Auftrag der IV oder eines anderen Versicherers angefertigte Expertisen oder selbst durchgeführte Untersuchungen und Beurteilungen. Eigene Untersuchungen von versicherten Personen zur Erfassung der funktionellen Leistungsfähigkeit werden bereits seit der Pilotphase durchgeführt. Mehrere tausend versicherte Personen wurden bereits von RAD-Ärzten untersucht und beurteilt.

Der Gesetzgeber hat dem RAD ausdrücklich im Rahmen der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft freigestellt, aufgrund welcher medizinischer Unterlagen der RAD im jeweiligen Einzelfall seine Beurteilung abgibt. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat jedoch allgemeine Weisungen für die Erstellung der medizinischen Beurteilung im IV-Verfahren erlassen.

Die IV-Stellen sind vom Bundesamt angehalten, in medizinischen Fragen den Empfehlungen des RAD zu folgen. Letztlich entscheidet im Streitfall das kantonale Versicherungsgericht, ob es den Ausführungen des RAD-Arzt

Mehrere tausend Personen
wurden bereits von RAD-Ärzten untersucht
und beurteilt.

folgt oder ob es noch weitere medizinische Abklärungen für erforderlich hält. Die Resonanz von Rechtsvertretern und Gerichten ist positiv, und nur in sehr seltenen Fällen verlangt ein Gericht nach einer RAD-Untersuchung noch weitere Abklärungen.

Zusätzliche Aufgaben

Eine wichtige Aufgabe der RAD ist der Kontakt mit der Ärzteschaft. Diese Kontakte haben eine Art Dolmetscherfunktion zwischen den Belangen der therapeutischen Medizin (Behandlungsauftrag) und der Rechtsanwendung im IVG (Leistungsanspruch). Durch gute Information können Erwartungshaltungen in realistische Bahnen gelenkt werden.

MEDAS

Für pluridisziplinäre medizinische Abklärungen komplexer Störungsbilder stehen derzeit 18 sogenannte MEDAS (Medizinische Abklärungsstellen) zur Verfügung. Sie verfügen über erfahrene ärztliche Fachspezialisten, die sich nach ihren Einzeluntersuchungen auf eine pluridisziplinäre versicherungsmedizinische Gesamtbeurteilung einigen. Die MEDAS haben alle einen Leistungsvertrag mit dem BSV und werden pro Gutachten pauschal entschädigt. Die Entscheidung, wann eine solche Abklärung sinnvoll ist, trifft üblicherweise der RAD.

Im Rahmen der Neuerungen der 5. IVG-Revision wird dieser ärztliche Kontakt noch intensiviert, und die behandelnden Ärztinnen und Ärzte werden möglichst in die Planung und Durchführung von (Wieder-)Eingliederungsmassnahmen aktiv miteinbezogen. Die RAD stehen der Ärzteschaft für Beratungen und Informationen allgemeiner Art im Zusammenhang mit dem IVG jederzeit zur Verfügung. Auch die Zusammenarbeit mit Institutionen für berufliche Abklärung und Wiedereingliederung gehört zu den Aufgaben der RAD.

Zusammenarbeit mit den IV-Stellen

Administrativ sind die RAD jeweils einer (meist der grössten) IV-Stelle ihrer Region unterstellt. Die fachliche Aufsicht obliegt dem BSV. Im Einzelfall sind die RAD-Ärzte in ihren Entscheidungen aber frei, denn es besteht keine Weisungsbefugnis – weder vom BSV noch von den IV-Stellen.

Die RAD sind an den meisten Orten räumlich bei den IV-Stellen angesiedelt und verteilen sich je nach Region über mehrere feste Standorte. Kleine IV-Stellen erhalten regelmässige «Hausbesuche» von RAD-Ärzten.

Die Fälle wurden bisher meist als Anfrage zu einem bestimmten Sachverhalt in elektronischen Akten bearbeitet. Vermehrt werden nun in interprofessionellen kurzen Sitzungen mit RAD, Sachbearbeitung und Eingliederungsfachperson (auch unter Einbezug der versicherten Person im Rahmen der sogenannten Assessmentgespräche) gemeinsam Strategien für die Fallbearbeitung bzw. Eingliederungsplanung entwickelt.

Neben der konkreten Fallarbeit berät der RAD die IV-Stellen zu allgemeinen medizinischen Fragen und Vorgehensweisen.

Korrespondenz:

Dr. med. Monika Hermelink MHA
Ärztliche Leiterin RAD Ostschweiz
SVA St.Gallen
Brauerstr. 54
9016 St. Gallen
monika.hermelink@svasg.ch
www.svasg.ch